

§ 3.

Für die gleiche Zeitdauer (§ 1) wird den Beamten gestattet, Dienststreifen bis zu jeder Entfernung zu Fuß zurückzulegen, und eine Wegegebühr zu berechnen, sofern der Aufwand dadurch nicht höher wird als durch Benutzung eines Verkehrsmittels.

Die Wegegebühren betragen für jedes auch nur angefangene Kilometer des zurückgelegten Weges

für die Beamten der 1. bis 5. Tagelohnklasse . . .	40 Pf.
„ „ „ „ 6. und 7. „ . . .	30 „
„ „ „ „ 8. „ . . .	20 „

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 8. Mai 1918.

Heinrich XXVII.

(L. S.)

v. Hinüber. Frhr. von Brandenstein.